

Albrecht Glaser, MdB

Ordentliches Mitglied und zugleich Obmann der AfD-Fraktion in der
Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit

Berlin, den 01.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige,
sehr geehrte Damen und Herren Kollegen!

Unter Bezug auf meine Kommissionsdrucksache 20(31)055,

dort 3.,

Unterpunkt

WAHLPRÜFUNG: ZWEISTUFIGES VERFAHREN BEIBEHALTEN - JUSTIZFÖRMIGE
KONSTRUKTION EINFÜHREN

bitte ich nachstehende Idee in Anlehnung an II. 1. der Bundestagsdrucksache 20/3851 zu
beachten, zu prüfen und dem Bundestag abschließend zu empfehlen:

Das Wahlprüfungsgesetz soll mit einem effektiveren und weniger anfälligen
Wahlprüfungsverfahren ertüchtigt werden, das die zweistufige Wahlprüfung beibehält, im
ersten Prüfgang (Einspruchsstufe) aber ein ausschließlich aus Berufsrichtern bestehendes
Wahlprüfungsgericht einführt. Auf der zweiten Prüfebene (Beschwerdestufe) kann das
Bundesverfassungsgericht angerufen werden. **Die in der ersten Stufe der Wahlprüfung
berufenen Richter dürfen weder zum Zeitpunkt ihrer Berufung, noch in dem Zeitraum von
fünf Vorjahren und auch nicht während ihrer Prüftätigkeit einer politischen Partei im Sinne
des Parteiengesetzes angehören. Die Berufungsvoraussetzungen sind vor Eintritt in das
Gremium und nach Abschluss der Gremienarbeit (keine Parteizugehörigkeit während des
Prüfgangs) auf geeignete Weise nachzuweisen.**

Mit dieser Reform soll eine weitestgehend unbefangene Wahlprüfung auf der 1. Ebene des
zweistufigen Wahlprüfungsverfahrens etabliert werden.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Albrecht Glaser, MdB